

**AUFLAGEAKTEN**

Antrag GR zh GV

Stand: 15.08.2018



**Einwohnergemeinde Roggwil**

---

**Reglement über das Schulwesen  
(Schulreglement)  
2019**

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>REGLEMENT ÜBER DAS SCHULWESEN (SCHULREGLEMENT)</b> ..... | <b>1</b> |
| <b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....                     | <b>1</b> |
| Gegenstand .....  | 1        |
| Schulwesen .....  | 1        |
| Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden .....                  | 1        |
| Ziele und Grundsätze.....                                   | 1        |
| <b>2. SCHULANGEBOTE</b> .....                               | <b>2</b> |
| 2.1 Volksschule .....                                       | 2        |
| Schuljahre .....  | 2        |
| Klassen .....   | 2        |
| 2.2 Tagesschulen .....                                      | 2        |
| Grundsätze .....  | 2        |
| Interkommunale Zusammenarbeit.....                          | 2        |
| Tagesschulpersonal.....                                     | 2        |
| Finanzielles .....  | 2        |
| Tagesschulverordnung.....                                   | 2        |
| 2.3 Weitere besondere Angebote .....                        | 2        |
| Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst .....        | 2        |
| Schulsozialarbeit.....                                      | 3        |
| Integration und besondere Massnahmen .....                  | 3        |
| Spezielle Formen des Unterrichts .....                      | 3        |
| Kultur an Schulen.....                                      | 3        |
| <b>3. ORGANISATION</b> .....                                | <b>3</b> |
| Grundsatz .....   | 3        |
| Schulorgane.....  | 3        |
| Mitwirkung der Lehrerschaft.....                            | 3        |
| Bildungskommission .....                                    | 3        |
| Schulleitungen .....  | 4        |
| Fachbereich Präsidial.....                                  | 4        |
| <b>4. MITWIRKUNG VON ELTERN UND SCHÜLERSCHAFT</b> .....     | <b>4</b> |
| Zusammenarbeit mit den Eltern .....                         | 4        |
| Elternrat .....   | 4        |
| Schülerinnen und Schüler .....                              | 4        |
| <b>5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....          | <b>4</b> |
| Ausführungsbestimmungen.....                                | 4        |

## Reglement über das Schulwesen (Schulreglement)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Roggwil, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- die Kindergartengesetzgebung,
- die Lehreranstellungsgesetzgebung,
- Gemeindeordnung

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und den Kindergarten die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

Schulwesen

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Schulwesen der Gemeinde umfasst

- a die Kindergärten,
- b die Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I,
- c die Tagesschulen,
- d den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst,
- e weitere besondere Angebote.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen, oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung) und der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

Ziele und Grundsätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde

- a bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

## 2. Schulangebote

### 2.1 Volksschule

Schuljahre **Art. 5** Die Volksschule umfasst in der Regel 11 obligatorische Schuljahre.

Klassen **Art. 6** <sup>1</sup> Die obligatorischen Schuljahre an der Volksschule werden in folgende Zyklen aufgeteilt:

a. Zyklus 1: Kindergarten bis und mit 2. Klasse

b. Zyklus 2: 3. – 6. Klasse

c. Zyklus 3: 7. – 9. Klasse

<sup>2</sup> In der Sekundarstufe I wird gemäss Modell 3 nach den kantonalen Weisungen unterrichtet.

### 2.2 Tagesschulen

Grundsätze **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Sie kann für die Betreuung älterer Kinder und Jugendlicher Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen im Sinn der kantonalen Gesetzgebung führen.

<sup>3</sup> Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.

Interkommunale Zusammenarbeit **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Tagesschulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus andern Gemeinden führen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

Tagesschulpersonal **Art. 9** Die Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Roggwil bzw. dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR)<sup>1</sup>.

Finanzielles **Art. 10** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

<sup>2</sup> Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung (TSV)<sup>2</sup> des Kantons Bern Artikel 8 bis 16.

<sup>3</sup> Für die Mahlzeiten ist ein kostendeckender Beitrag zu entrichten.

Tagesschulverordnung **Art. 11** Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Tagesschulverordnung.

### 2.3 Weitere besondere Angebote

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst **Art. 12** Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

---

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> BSG 432.211.2

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Schulsozialarbeit                    | <p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.</p> <p><sup>2</sup>Sie kann diese als Dienstleistung von Dritten einkaufen, z.B. in einem Verein oder Zusammenschluss von mehreren Gemeinden.</p> |
| Integration und besondere Massnahmen | <p><b>Art. 14</b> Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote zur Integration und besondere Massnahmen an.</p>   |
| Spezielle Formen des Unterrichts     | <p><b>Art. 15</b> Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts in Form von Schulprojekten und besonderen Veranstaltungen.</p>  |
| Kultur an Schulen                    | <p><b>Art. 16</b> Die Gemeinde fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und kulturelle Veranstaltungen an Schulen.</p>   |

### **3. Organisation**

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Grundsatz                   | <p><b>Art. 17</b> Die Schulen der Gemeinden bilden eine Organisationseinheit.</p>  |
| Schulorgane                 | <p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Bildungskommission,</li><li>b die Schulleitungen.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 4 mit der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft.</p>  |
| Mitwirkung der Lehrerschaft | <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung zuhanden der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers Bildung an die Bildungskommission Stellung nehmen.</p>  |
| Bildungskommission          | <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und 6 weiteren durch die Urngemeinde gewählten Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Artikel 26) über strategische Fragen im Bereich des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschulangebote. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a entscheidet über Anträge zuhanden des Gemeinderats zur Schaffung und Auflösung von Klassen,</li><li>b legt die Grundsätze für die Information und die Öffentlichkeitsarbeit der Schule in einem Kommunikationskonzept fest,</li><li>c genehmigt das Leitbild und Schulprogramm,</li><li>d genehmigt vorzeitige Schulentlassungen,</li><li>e genehmigt den Ausschluss vom Besuch der Schule gemäss Art. 24 Abs. 2 VSG,</li><li>f genehmigt Unterrichtsausschlüsse gemäss Art. 28 VSG.</li></ul> |

<sup>3</sup> Die weiteren Aufgaben der Bildungskommission regelt der Gemeinderat im Funktionendiagramm Ressort Bildung (Art. 26 Absatz 2).

Schulleitungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus zwei oder aus mehreren Personen mit Führungsausbildung.

<sup>2</sup> Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule.

<sup>3</sup> Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie des Funktionendiagramms Ressort Bildung.

Fachbereich Präsidial

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Fachbereich Präsidial unterstützt die Bildungskommission in strategischer und administrativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Fachbereichs sind im Funktionendiagramm Ressort Bildung geregelt.

#### **4. Mitwirkung von Eltern und Schülerschaft**

Zusammenarbeit mit den Eltern

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Schulen arbeiten im Sinn der kantonalen Vorgaben und der folgenden Bestimmungen mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

<sup>2</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigte sind auf Anfrage der Klassenlehrperson, der Schulleitung oder über den Elternrat zur Mitwirkung aufgefordert.

Elternrat

**Art. 24** <sup>1</sup> An der Schule Roggwil besteht ein Elternrat.

<sup>2</sup> Er setzt sich aus den von den Eltern aller Klassen bestimmten Elternvertretungen zusammen.

<sup>3</sup> Er hat die Möglichkeit, zuhanden der Bildungskommission Anträge zu stellen und diese Anträge in der Sitzung durch eine Vertretung zu begründen.

<sup>4</sup> Der Elternrat hat keinen Sitz in der Bildungskommission.

Schülerinnen und Schüler

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

<sup>2</sup> Sie können der Schulleitung Anregungen unterbreiten.

#### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung). Darin regelt er insbesondere

- a die Organisation und Zuständigkeiten der Schulleitungen,
- b die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft,
- c die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes,
- d der Umgang mit Klassenkassen und Kassen für bezeichnete Projekte.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Weiteren auf dem Verordnungsweg oder erlässt Vorschriften namentlich:

- a Tagesschulverordnung,
- b Funktionendiagramm

Inkrafttreten

**Art. 27** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Schulreglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 genehmigt.**

**EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

Marianne Burkhard

Daniel Baumann

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 1. November 2018 publiziert.

Roggwil, *Datum*

**GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Geschäftsleiter

Daniel Baumann